

ÖVP-Gemeinderatsklub
Rathausplatz 1
9500 Villach

SPO Villach
Gemeinderatsklub
Rathausplatz 1 • 9500 Villach
tel +43 664 / 60 205 1011
mail spoeklub@villach.at
www.spo-e-villach.at

Vereindotung Erde
FPÖ
DIE SOZIALE HEIMATPARTEI

Die neue
Volkspartei
Villach
Gemeinderatsklub

18/2021

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
pA Rathaus
9500 Villach

Villach, am 29.06.2021

2.7. - 18¹⁹ - #
Dringl. = +
Inhalt = +

DRINGLICHKEITSANTRAG

Resolution an die Bundesregierung

gemäß § 42 des Villacher Stadtrechts

Betrifft: Villach setzt auf Hofläden

Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass eine leistungsfähige heimische Landwirtschaft und der Zugang zu regionalen Produkten von besonderer Bedeutung sind. Durch die Errichtung und den Betrieb von Hofläden (Verkaufsstellen bäuerlicher DirektvermarkterInnen in Kooperation mit regionalen Produzenten) soll Menschen eine schnelle Einkaufsmöglichkeit dieser Produkte zur Verfügung gestellt werden können.

Es soll ermöglicht werden, solche Hofläden ohne großen bürokratischen Aufwand zu betreiben. Dabei sollen nicht nur bäuerliche DirektvermarkterInnen, sondern auch regionale Produzenten ihre Waren dort anbieten können. Derartige Hofläden sollen problemlos als landwirtschaftliche Betriebe und nicht als Gewerbebetriebe geführt werden können.

Derzeit setzt die Gewerbeordnung der Etablierung von Hofläden enge Grenzen. Nur der Verkauf der eigenen Produkte durch den Land- und Forstwirt ist nicht von den Bestimmungen der Gewerbeordnung erfasst; mit dem Mitverkauf anderer Produkte wird die Grenze zum Handel bereits überschritten. Die mit der Gewerbeordnung und der Nebenbestimmungen, wie z.B. das Öffnungszeitengesetz, verbundenen Erschwernisse verhindern die Etablierung von Hofläden, da diese Hofläden dann mit den großen Handelskonzernen konkurrieren müssen.

Hierfür braucht es einer gesetzlichen Änderung für diese neuen innovativen Konzepte der Hofläden.

Es bedarf einer Ausnahmenbestimmung in der Gewerbeordnung dahingehend, dass in § 2 Abs. 3 GewO 1994 in einer neuen Ziffer normiert werden soll, dass der Betrieb von Hofläden zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 gehört.

Bäuerlichen DirektvermarkterInnen soll neben dem Verkauf der eigenen Naturprodukte und Produkten einer Bearbeitungs- und Verarbeitungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 GewO 1994 auch der Verkauf von Produkten anderer Produzenten in einem Hofladen zustehen.

Dabei dürfen die ergänzenden Produkte insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahres des der bäuerlichen DirektvermarkterInnen erzielten Gesamtumsatzes des jeweiligen Hofladens nicht übersteigen.

Der Charakter des Hofladens darf nach dem Gesamteindruck nicht jenen eines Handelsbetriebes annehmen.

Basierend auf diesen Überlegungen wird daher der

ANTRAG

gestellt:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. Die Stadt Villach richtet an die Bundesregierung folgende

Resolution

Die Gewerbeordnung, wie oben erläutert, ist dringend zu novellieren. Es ist klarzustellen, dass bäuerlichen DirektvermarkterInnen neben dem Verkauf der eigenen Naturprodukte und Produkten einer Bearbeitungs- und Verarbeitungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 GewO 1994 auch der Verkauf von Produkten anderer Produzenten in einem Hofladen zustehen soll und der Betrieb von Hofläden somit zur Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 gehört.